

# Stralendorfer Amtsblatt

29. Jahrgang | Nr. 12  
17. Dezember 2025



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

## Fröhliche Weihnachten!

Alle  
Jahre wieder –  
dieser verflixte  
Weihnachtsbaumkauf!  
Lesen Sie unsere  
Weihnachts-  
geschichte auf  
Seite 10/11

-Anzeigen-

## AUTO ASSMANN



Wir wünschen  
frohe  
Weihnachten

0385 6767170 | [autoassmann.de](http://autoassmann.de)

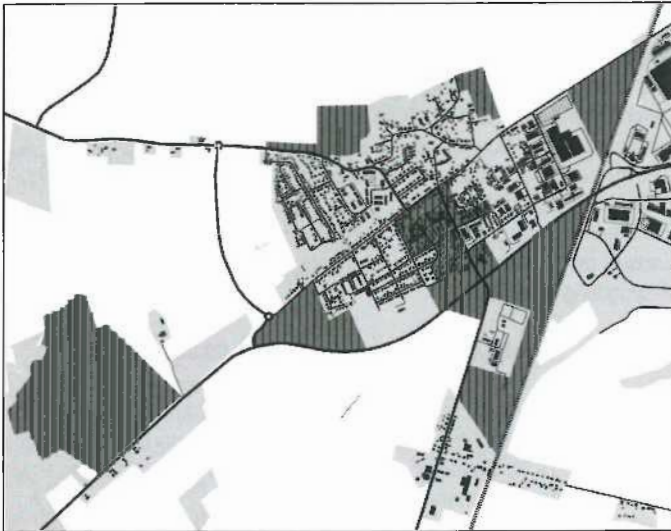
## FAIR METALL

### SCHROTT • ALTMETALL

Wir kaufen FAIR zum Tagespreis  
Alteisen, Buntmetalle

Anthony-Fokker-Straße 5 Mo. - Fr. 7.00 - 16.00 Uhr  
19061 Schwerin-Görries Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

[www.fair-metall.de](http://www.fair-metall.de) | Tel. 0385 - 67 68 090



Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Pampow in Anbetracht einer bedarfsgemäßen Flächenordnung sowie die Darstellung tatsächlicher Nutzungsgegebenheiten im Kernbereich der Gemeinde.

Für die planungsrechtliche Sicherung zukünftiger Vorhaben ist die Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Darstellungen von Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen erforderlich.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Planunterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow die Planzeichnung und die zugehörige Begründung in der Zeit

**vom 06.01.2026 bis einschließlich 09.02.2026**

im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> - Pläne in Aufstellung - veröffentlicht und liegen während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch über diese Zeiten hinaus im Amt Stralendorf, Fachdienst Bauen und Gebäudemanagement, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an Herrn Knaack unter [knaack@amt-stralendorf.de](mailto:knaack@amt-stralendorf.de) gesendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig, d. h. während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Pampow, den 08.12.2025 (Siegel)

gez. Frank Gombert  
Bürgermeister der Gemeinde Pampow

Gemeinde Wittenförden  
Der Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Gemeinde Wittenförden

**Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wittenförden für das Gebiet „Wiesengrund“**

**hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

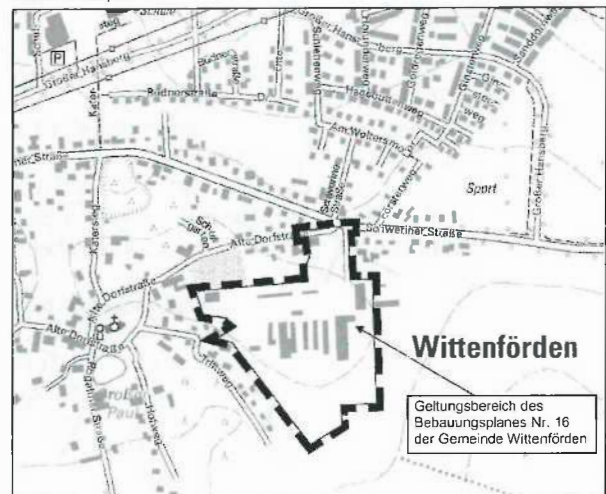
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden hat in ihrer Sitzung am 16.12.2024 die Satzung über den Bebauungsplan 16 „Wiesengrund“ bestehend der Planzeichnung Teil (A) und dem Text (Teil B) einschließlich örtlicher Bauvorschriften, beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.12.2025 nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16 erneut als Satzung beschlossen. Das ergänzende Verfahren wurde notwendig, um redaktionelle Änderungen in dem Bebauungsplan Nr. 16 vorzunehmen.

**Der erneute Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.** Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zum Planerhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die Satzung rückwirkend zur erstmaligen Bekanntmachung vom 18.12.2024 in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Übersichtsplan:



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Wittenförden und wird im Norden durch Wohnbebauung und die Alte Dorfstraße, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch Wohnbebauung begrenzt.

Jede Person kann die Satzung den Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesengrund“ sowie die dazugehörige Begründung ab diesem Tag während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wiesengrund“ mit der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) Adresse: <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wiesengrund“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittenförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittenförden geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Wittenförden, den 10.12.2025

(Siegel)

gez. Matthias Eberhardt

Bürgermeister der Gemeinde Wittenförden

Der Widerspruch ist bei dem Amt Stralendorf, Der Amtsvorsteher, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stralendorf, den 17.11.2025

gez. Gombert

Amtsvorsteher

## STELLENAUSSCHREIBUNG GEMEINDE STRALENDORF



Die Gemeinde Stralendorf sucht zum 01.02.2026 oder dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n

### Gemeindearbeiter/in (m/w/d)

unbefristet in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Gegebenenfalls kann zu einem späteren Zeitpunkt die Erhöhung des Stellenanteils auf Vollzeit mit 39 Stunden wöchentlich erfolgen. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 gemäß TVöD VKA.

#### Ihr Arbeitsfeld umfasst:

- alle anfallenden Arbeiten im Bereich der Straßen, Grünflächen, gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sowie sonstige von der Bürgermeisterin zugewiesene Aufgaben
- Winterdienst

#### Damit überzeugen Sie uns:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, gern mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Führerscheinklasse BE (zwingend), gern auch C1E, CE
- Gewerübergreifendes handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- Kenntnisse und Erfahrung in der Grünflächenpflege
- Affinität und Erfahrung bezüglich der verwendeten Arbeitsmittel und Fahrzeuge
- Eigeninitiative und selbständige Arbeitsweise
- Korrektes Auftreten, Zuverlässigkeit und Motivation
- Allgemeine Höherentauglichkeit
- Kettensägeschein
- Bereitschaft zur Verlagerung der Arbeitszeit
- Ortskenntnisse

#### Das bieten wir Ihnen:

- soziale Leistungen des öffentlichen Dienstes (Zusatzversorgung, Sonderzuwendung etc.)
- einen zeitgemäß modern gestalteten Arbeitsbereich

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung bitte bis zum 09.01.2026 per E-Mail an [personal@amt-stralendorf.de](mailto:personal@amt-stralendorf.de) oder schriftlich an das Amt Stralendorf, Personalstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf. Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Tiede, Tel.: 03869 7600-17.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen können nur zurückgeschickt werden, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet.

gez. H. Richter

Bürgermeister Stralendorf

## Öffentliche Bekanntmachung

### zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Stralendorf, Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden und Zülow für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der Fassung der letzten Änderung vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) m. W. v. 06.12.2024 wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2025 zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt.

Bei Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer wird gleichlautend verfahren. Aufgrund der Mehrjahresbescheide wird auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet und die Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2026 gültig.

Für die Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, gilt der 01.07.2026 als Zahlungstermin.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer 2026 entsprechend der im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten zu entrichten.

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit durch die Amtskasse von ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.